



Herdebuchvorschriften für Grossvieh

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 12.11.2022

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Zweck.....	2
3. Struktur	2
3.1. Übersicht	2
3.2 Herdebuchbetrieb	2
3.3 Rasseorganisationen	2
3.3.1. Zuchtbuchführer	2
3.3.2. Experten	3
3.3.3. ZV SNR	3
4. Organisation.....	3
4.1. Informationsflüsse	3
4.1.1. Züchtermeldungen	3
4.1.2. Expertenmeldungen	3
4.1.3. Meldungen an die Geschäftsstelle	3
4.2. Publikationen	3
4.3. Weitere Dienstleistungen.....	4
4.4. Kontrollen	4
5. Herdebuch.....	4
5.1. Struktur des Herdebuches	4
5.2. Identifikation der Tiere	5
5.3. Hauptregister	5
5.3.1. Provisorische Aufnahme.....	5
5.3.2. Definitive Aufnahme	5
5.4. Vorregister	6
5.4.1. Provisorische Aufnahme.....	6
5.4.2. Definitive Aufnahme	6
5.5. Datenübernahme	6
6. Leistungsprüfungen.....	6
7. Abschlussbestimmungen	6

1. Vorbemerkung

In der Folge wird der Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet.

2. Zweck

Das Herdebuch unterstützt die zielkonforme Zuchtauswahl und bietet die Grundlage für die Vermeidung von Inzucht und die Erhaltung der genetischen Breite der Populationen. Die vorliegenden Vorschriften regeln das Herdebuchwesen bei allen angeschlossenen Grossviehrassen. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

3. Struktur

3.1 Übersicht

Die Träger des Herdebuchwesens sind die Herdebuchbetriebe/Züchter, die Rassenorganisationen (eine oder mehrere pro Rasse) und der Züchterverband für seltene Nutzierrassen (ZV SNR).

Die Züchter sind Einzelmitglieder oder Mitglieder von als Genossenschaft oder Verein konstituierten Rassenorganisationen, welche wiederum Mitglied im ZV SNR sind.

Die Delegiertenversammlung des ZV SNR bestimmt Zuchtbuchführer, welche die rassenspezifischen Daten im zentralen Herdebuch verwalten. Leistungsprüfungen werden separat erhoben, ausgewertet und im Herdebuch erfasst.

3.2. Herdebuchbetrieb

Jeder Züchter einer angeschlossenen Rasse kann die Dienstleistungen des ZV SNR und seiner Mitglieder beanspruchen, sofern er sich an die Herdebuchvorschriften hält.

Aktivmitglieder der Rassenorganisationen sind automatisch Herdebuchbetriebe.

Nichtmitglieder haben höhere Tarifsätze zu zahlen.

3.3. Rassenorganisationen

Die Rassenorganisationen sind für die Ausführung der Arbeiten nach den vom ZV SNR genehmigten Zuchtzielen, Rassenstandards und Zuchtstrategien verantwortlich.

Sie organisieren die Züchter gemäss ihren Statuten.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle können im Rahmen ihrer Arbeit Funktionen in den Rassenorganisationen wahrnehmen, wenn sie auf üblichem Wege gewählt werden und die Delegiertenversammlung des ZV SNR seine Zustimmung erteilt.

3.3.1. Zuchtbuchführer

Die Zuchtbuchführer verarbeiten die Züchtermeldungen, leiten mit den Aufträgen an die Experten Beurteilungen und Leistungsprüfungen ein und erstellen im Auftrag des ZV SNR die nötigen Ausweise und Übersichten. Sie stehen den Züchtern für Auskünfte, Beratungen und Tiervermittlungen zur Verfügung.

Die Zuchtbuchführer werden individuell durch den ZV SNR ausgebildet und von der Delegiertenversammlung anerkannt. Weiterbildungsveranstaltungen des ZV SNR müssen besucht werden. Belege werden archiviert.

3.3.2. Experten

Die Experten sind für die Tierbeurteilung an Bestände- oder zentralen Schauen verantwortlich und beraten die Züchter in Selektions- und Haltungsfragen. Sie überprüfen die Angaben der Züchter und Zuchtbuchführer in den Ställen. Die Tierbeurteilungen auf den Betrieben oder an regionalen oder zentralen Schauen werden von der Rassenorganisation in Zusammenarbeit mit den Züchtern und Experten organisiert. Bei den Leistungsprüfungen können sie mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Sie werden an Kursen der Rassenorganisation in Zusammenarbeit mit dem ZV SNR ausgebildet, vom ZV SNR anerkannt und von der Rassenorganisation eingesetzt.

3.4. Züchterverband für seltene Nutzierrassen

Der Züchterverband ist verantwortlich für die Rassen oder Zuchtpopulationen der angeschlossenen Mitglieder.

Mit der Geschäftsstelle des Verbandes für seltene Nutzierrassen betreibt er eine Dienstleistungsstelle für die Mitglieder, die u.a. das zentrale Herdebuch führt.

Ihm obliegen die Gesamtverantwortung, die Weiterentwicklung der Zuchtprogramme und des Herdebuchwesens, die Aus- und Weiterbildung, die Anerkennung der Zuchtbuchführer und Experten, sowie die rassenübergreifenden Publikationen, wie der Herdenspiegel und der Jahresbericht.

Er unterstützt die Arbeit der Rassenorganisationen.

4. Organisation

4.1. Informationsflüsse

4.1.1. Züchtermeldungen

Züchter machen die Meldungen an die TVD gemäss TVD Verordnung selbständig.

Die Belegmeldungen sind bis spätestens 30 Tage vor dem Geburtstermin formgerecht auf den von den Rassenorganisationen abgegebenen Formularen an den Zuchtbuchführer zu machen. Die Rassenorganisationen können frühere Termine für diese Meldungen festlegen.

Adressänderungen sind über die Rasseorganisation innert 30 Tagen an die Geschäftsstelle zu melden.

4.1.2. Expertenmeldungen

Die verantwortlichen Experten erhalten vom Zuchtbuchführer periodisch Beurteilungsaufträge. Die Rückmeldung hat zur Verarbeitung im Herdebuch auf den entsprechenden Formularen jeweils an den Zuchtbuchführer zu geschehen, wobei die Periodizität von der Rassenorganisation geregelt wird. Die Experten orientieren über nicht oder fälschlich gemeldete Mutationen, aussergewöhnliche Ereignisse, sowie über Probleme und Erfolge in der Zucht der betreuten Züchter.

4.1.3. Meldungen an die Geschäftsstelle

Die Zuchtbuchführer orientieren die Geschäftsstelle regelmässig über den Stand der Zucht und über ausserordentliche Ereignisse.

4.2. Publikationen

Die Züchter haben Anrecht auf Abstammungs- und Leistungsausweise auf den dafür vorgesehenen Formularen, sobald ein Tier provisorisch im Herdebuch aufgenommen ist. Gültigkeit haben nur von Zuchtbuchführern oder der Geschäftsstelle herausgegebene Ausweise.

Aktualisierte Ausweise und Übersichten über die einzelnen Herden (inklusive der Leistungsprüfungen) können jederzeit beim Zuchtbuchführer angefordert werden. Die Resultate der Leistungsprüfungen werden den Züchtern nach abgeschlossener Prüfung zugestellt. Jährlich erstellt die Geschäftsstelle den Herdenspiegel mit der genetischen Bewertung aller angeschlossenen Rassen welcher im Internet publiziert wird.

4.3. Weitere Dienstleistungen

Mitglieder der angeschlossenen Organisationen sowie Behörden und Wissenschaftler können im Rahmen ihrer Arbeit Einblick ins Herdebuch erhalten.

Schweizer Zuchtorganisationen, welche eine Rasse betreuen, die auch der ZV SNR führt, können eine CSV-Datei mit den Tierdaten sämtlicher im Herdebuch des ZV SNR erfassten Herdebuchtiere der entsprechenden Rasse anfordern. Details sind im Datenaustauschreglement beschrieben.

Auswertungen des Herdebuches und von Leistungsprüfungen der Zuchtbuchführer oder der Geschäftsstelle werden in den Publikationsorganen der Rassenorganisationen veröffentlicht.

Auf Anfrage werden die Inzuchtkoeffizienten möglicher Paarungen durch die Zuchtbuchführer oder durch eine andere, von der Rassenorganisation damit beauftragte, Person berechnet und Paarungsempfehlungen abgegeben.

Die genetische Basis jeder Rasse wird von der Geschäftsstelle, dem Zuchtbuchführer oder einer anderen von der Rassenorganisation beauftragten Person analysiert und veröffentlicht.

4.4. Kontrollen

Die Züchter und deren Bestände werden regelmässig durch die Experten kontrolliert.

Die Zuchtbuchführer werden durch Inspektionen des ZV SNR kontrolliert.

Die Geschäftsstelle untersteht der Kontrolle der Delegiertenversammlung des ZV SNR.

5. Herdebuch

5.1. Struktur des Herdebuches

Änderungen der Tierdaten im Herdebuch werden nur von den Zuchtbuchführern gemacht, sofern diese nicht aus der TVD übertragen werden. Gibt es mehrere Zuchtbuchführer einer Rasse, so kann der Zuchtbuchführer nur die Tiere in seinem Gebiet mutieren, hat aber Zugriff auf alle Tiere seiner Rasse. Für Änderungen und Neuaufnahmen von Adressen ist die Geschäftsstelle zuständig.

Das Herdebuch gliedert sich in ein Vor- und ein Hauptregister. Die erfassten Tiere können je nach Alter und Klassifikation verschiedene Anerkennungsstufen erreichen (Mast, provisorisch anerkannt, definitiv anerkannt, für gezielte Paarung anerkannt).

Definitiv anerkannte Tiere müssen die rassenspezifische Exterieurbeurteilung abschliessend bestanden haben. Die Klassifikation im Vor- oder Hauptregister erfolgt aufgrund einer nachweisbaren Reihe von definitiv anerkannten Ahnen. Die Rassenorganisationen können zusätzliche Qualitätsstufen einrichten.

Folgende Angaben werden obligatorisch für jedes Herdebuchtier geführt:
Zugehörigkeit zur Rasse und Rassenorganisation, Tiername, Geschlecht, Geburtsdatum, Abstammung, Inzuchtkoeffizient, erste unbekannte Ahnengeneration, Geschwister im selben Wurf, Züchter, Abgangsgrund und -datum, Herdebuchnummer, TVD Nummer, Eignung

(Register, Anerkennung), Eigentümer, Halter, Geburten/Totgeburten, Nachkommen, Exterieurbeurteilung, Erbfehler, Erbfehlerträger, Resultate von Leistungsprüfungen.

Diese Informationen werden, bis auf die Herdbuchnummer, den Halter, die Wurfgeschwister und die Liste sämtlicher Nachkommen auch auf den Abstammungs- bzw. Leistungsausweisen wiedergegeben.

Folgende Angaben werden fakultativ geführt: Bemerkungen, letzter Halter, Datum des letzten Halterwechsels.

5.2. Identifikation der Tiere

Jedes Tier im Herdebuch muss eindeutig mit offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein. Ausnahmen (zerrissene Ohren, Allergien etc.) müssen im Herdebuch erfasst sein.

5.3. Hauptregister

5.3.1. Provisorische Aufnahme

Jungtiere sind provisorisch herdebuchberechtigt, wenn beide Eltern provisorisch oder definitiv im Hauptregister des Herdebuches aufgenommen worden sind. Die einzelnen Rassenorganisationen können darüber hinaus strengere Anforderungen an die Eltern von männlichen Jungtieren, sowie an die Jungtiere selbst stellen. Der Züchter überprüft die Jungtiere auf die gestellten Anforderungen und vermerkt bei der Geburtsmeldung, ob es sich um ein Zucht- oder ein Masttier handelt. Die provisorische Anerkennung erfolgt durch den Zuchtbuchführer anlässlich der Verarbeitung der Geburtsmeldung. Provisorisch anerkannte Tiere erhalten den Abstammungs- und Leistungsausweis.

Jungtiere von Eltern im Vorregister können ins Hauptregister aufgenommen werden, wenn sie drei vollständige positiv beurteilte Ahnengenerationen ausweisen können. Tiere, die vor dem 01.12.97 provisorisch oder definitiv im Herdebuch aufgenommen wurden und diese Anforderungen nicht erfüllen, bleiben im Hauptregister.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund der Züchterangaben auf den Geburtsmeldungen.

Die Geschäftsstelle führt Stichproben mit Blutuntersuchungen zur Verifizierung der Angaben durch. Bei Fehlangaben trägt der Züchter die Kosten der Untersuchung und wird schriftlich verwarnet. Bei wiederholter Unregelmässigkeit wird er vom Herdebuch ausgeschlossen. Unregelmässigkeiten werden in den Züchterzeitschriften publiziert.

5.3.2. Definitive Aufnahme

Die definitive Aufnahme erfolgt nach der ersten Abkalbung und nach der Exterieurbeurteilung. Die Anforderungen an die definitive Aufnahme beinhalten die rechtzeitige provisorische Aufnahme als Jungtier, die definitive Aufnahme der Eltern, sowie Eigenleistungskriterien, welche von der Rassenorganisation in Zusammenarbeit mit dem ZV SNR bestimmt werden. Eine definitive Anerkennung von weiblichen Tieren ist endgültig und wird nur bei Erscheinen von erheblichen Erbfehlern bei der Nachzucht rückgängig gemacht. Die Rassenorganisation kann Kriterien für den Ausschluss männlicher Tiere festlegen. Jungtiere, die vor dem Ausschluss gezeugt wurden, sind in jedem Falle herdebuchberechtigt.

Tiere deren rechtzeitige provisorische Aufnahme nicht erfolgte, deren Abstammung aber z.B. durch Züchteraufzeichnungen bekannt ist, können definitiv im Herdebuch aufgenommen werden, wenn ihre Abstammung durch Blutproben auf Kosten des Antragstellers die Richtigkeit der Angaben belegen.

5.4. Vorregister

5.4.1. Provisorische Aufnahme

Jungtiere, die dem Standard der Rasse entsprechen, aber deren Vorfahren nicht über drei Generationen bekannt ist oder bei denen Exterieurbeurteilungen fehlen können provisorisch im Vorregister aufgenommen werden. Das Verfahren entspricht demjenigen des Hauptregisters. Im Vorregister aufgenommene Tiere erhalten einen Identitätsausweis.

5.4.2. Definitive Aufnahme

Adulte Tiere mit Identitätsausweis können definitiv im Vorregister aufgenommen werden, wenn sie den im Hauptregister entsprechenden Eigenleistungskriterien genügen.

Adulte Tiere, die dem Standard der Rasse entsprechen und bei denen aufgrund der Herkunft, des Aussehens und des Verhaltens die gleiche Rasse angenommen wird, können ohne ausgewiesene Abstammung mit der Exterieurbeurteilung direkt im Vorregister aufgenommen werden.

Die Tiere des Vorregisters können von der Rassenorganisation wieder ausgeschlossen werden, wenn die Nachzucht starke Abweichungen vom Standard zeigt.

Provisorische und definitive Aufnahmen ins Vorregister sind als Ausnahmeregelungen zu betrachten und vom Zuchtbuchführer der Geschäftsstelle zu melden.

5.5. Datenübernahme

Der ZV SNR übernimmt Daten von anderen anerkannten schweizerischen oder ausländischen Zuchtorganisationen, sofern diese nach vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten. Details sind im Datenaustauschreglement beschrieben. Die Bedingungen dieses Reglements gelten auch für Tiere aus einem anderen anerkannten Herdebuch.

6. Leistungsprüfungen

Für alle Rassen und Herdebuchbetriebe werden folgende Leistungsprüfungen durchgeführt:

- Abstammungskontrolle
- Exterieurbeurteilung
- Fruchtbarkeitskontrolle
- Geburtsverlauf
- Erbfehlerkontrolle

Zudem werden angeboten:

- Milchleistungsprüfungen für Melkbetriebe
- Melkbarkeitsprüfungen für Melkbetriebe
- Wachstumskontrollen für Mutterkuhhalter

Weitere Leistungsprüfungen können angeboten werden. Die Leistungsdaten werden im Herdebuch integriert.

Die Leistungsprüfungen werden nach den entsprechenden Reglementen durchgeführt. Soweit sinnvoll sind die Systeme gleich und die Resultate vergleichbar. Spezialitäten sowie Grenzwerte richten sich nach den Eigenarten der Rassen und deren Zuchtzielen.

7. Abschlussbestimmungen

Verstöße gegen die Herdebuchbestimmungen werden vom ZV SNR sanktioniert. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Wird gegen Verfügungen der Geschäftsstelle rekuriert, ist die Grossviehkommission des

ZV SNR zuständig. Verfügungen des ZV SNR und der angeschlossenen Rassenorganisationen betreffend Anwendung der Tierzuchtverordnung können binnen 30 Tage nach Eröffnung beim Bundesamt für Landwirtschaft durch Beschwerde angefochten werden.

Vorliegende Herdebuchbestimmungen wurden durch die Grossviehkommission des Züchterverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara per 1.10.97 in Kraft gesetzt. Revision am 21.3.2000 mit sofortiger Gültigkeit. Sie gelten bis zur nächsten Revision für alle angeschlossenen Grossviehrassen.

Die Revision wurde am 4. November 2009 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Herdebuchvorschriften treten ab sofort in Kraft und gelten für alle angeschlossenen Grossviehrassen.

Die Revision wurde am 7. April 2010 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Herdebuchvorschriften treten ab sofort in Kraft und gelten für alle angeschlossenen Grossviehrassen.

Die Revision wurde am 12. November 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Herdebuchvorschriften treten ab sofort in Kraft und gelten für alle angeschlossenen Grossviehrassen.

Klingnau, 15. 11. 2022

Züchterverband für seltene Nutztierassen (ZV SNR)

Der Präsident:


Andreas Zingg

Die Geschäftsführerin:


Sabine Loesgen